



Abschlüsse an der Gesamtschule im Sek. I Bereich

Welche Noten benötige ich für welchen Abschluss? Welche Ausgleichs- und Nachprüfungsmöglichkeiten gibt es?

Die folgende kurze Übersicht soll Eltern und Schülerinnen/Schülern helfen, schulische Leistungen besser einzuschätzen.

Die amtlichen Vorschriften ...

- Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) vom 2. November 2012 in der seit 1. August 2026 geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2026)
- **Schulgesetz NRW**

... sind Grundlage der nachfolgenden Übersicht.

Die Angaben sind ohne Gewähr. Es gelten die Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Mindestanforderungen für Abschlüsse Sek. I

Stand: September 2026

GESAMTSCHULE
NEUNKIRCHEN-SEELSCHIED



Abschluss	Kurse	E-Kurse	G-Kurse	WP	Übrige Fächer	Minderleistungen / Ausgleich / Hinweise
		D, M, E, CH	D, M, E, CH			
ESA (Erster Schulabschluss nach Klasse 9)	G-Kurse	In den Fächer, die in Fachleistungskursen unterrichtet werden, können in E-Kursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. (d.h. rechnerische Aufwertung E-Kurs „5“ zu G-Kurs „4“ mit Überweisung in den G-Kurs)	ausreichend	ausreichend	ausreichend	D oder M <i>mangelhaft</i> und ein übriges Fach <i>mangelhaft</i> oder <i>ungenügend</i> ----- Leistungen in der zweiten Fremdsprache (Französisch und/oder Spanisch) werden nicht berücksichtigt ----- Versetzung nach Klasse 10 nur mit ESA. ----- Nachprüfungsmöglichkeit: Eine Nachprüfung ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Abschlussbedingungen erfüllt werden. ----- Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind. ----- Neu (§ 40 Abs. 5): In besonderen Fällen kann der ESA nach Eintritt in Klasse 10 im folgenden Schulhalbjahr erworben werden, wenn die Versetzungsanforderungen ohne Nachprüfung erfüllt sind.

Mindestanforderungen für Abschlüsse Sek. I

Stand: September 2026

GESAMTSCHULE
NEUNKIRCHEN-SEELSCHIED



Abschluss	Kurse		WP	Übrige Fächer	Minderleistungen / Ausgleich
		D, M, NW (BI, PH, CH)		auch E	
EESA erweiterter erster Schul- abschluss (nach Klasse 10)	G- Kurse	<i>ausreichend</i>	<i>ausreichend</i>	<i>ausreichend</i>	Beim EESA 10 wird eine Durchschnittsnote für NW (BI, PH, CH) gebildet. ----- D oder M oder NW <i>mangelhaft</i> und ein übriges Fach <i>mangelhaft</i> oder <i>ungenügend</i> ----- Die Leistungen in der zweiten Fremdsprache (Französisch und/oder Spanisch) werden nicht berücksichtigt. ----- Keine rechnerische Aufwertung E-Kurs „5“ zu G-Kurs „4“ mit Überweisung in den G-Kurs. ----- Nachprüfungsmöglichkeit: Eine Nachprüfung ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note die Abschlussbedingungen erfüllt werden. Keine Nachprüfungen in den Fächern der ZP 10 (D, M, E) möglich.

Mindestanforderungen für Abschlüsse Sek. I

Stand: September 2026

GESAMTSCHULE
NEUNKIRCHEN-SEELSCHIED



Abschluss	Kurse	E-Kurse	G-Kurse	WP*	Übrige Fächer	Minderleistungen / Ausgleich
		D*, M*, E*, CH	D, M, E, CH			
FOR (Mittlerer Schulabschluss)	2 E-Kurse 2 G-Kurse	2 E-Kurse <i>ausreichend</i>	<i>verbleibende G-Kurse befriedigend</i>	<i>ausreichend</i>	2 x <i>befriedigend</i> <i>verbleibende ausreichend</i>	Eine geforderte Leistung darf in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe unterschritten werden, wenn sie durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird (z.B. Deutsch G-Kurs 2 gleicht Englisch G-Kurs 4 aus; in D, M, E und WP muss der Ausgleich innerhalb dieser Fächergruppe erfolgen) und ein übriges Fach <i>mangelhaft</i> oder <i>ungenügend</i> ----- Keine Möglichkeit, den Kurs zu wechseln in den Fächern der ZP 10 (D, M, E). ----- Nachprüfungsmöglichkeit: Eine Nachprüfung ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note die Abschlussbedingungen erfüllt werden. Das Nachprüfungsfach kann nicht zum Ausgleich (s.o.) herangezogen werden. Keine Nachprüfungen in den Fächern der ZP 10 (D, M, E) möglich.

* Fächergruppe I: D, M, E, WP. CH gehört nicht zur Fächergruppe I, wird aber bei der erforderlichen Anzahl der E-Kurse berücksichtigt.

Mindestanforderungen für Abschlüsse Sek. I

Stand: September 2026

GESAMTSCHULE
NEUNKIRCHEN-SEELSCHIED



Abschluss	Kurse	E-Kurse	G-Kurse	WP*	Übrige Fächer	Minderleistungen / Ausgleich
		D*, M*, E*, CH	D, M, E, CH			
FOR Q Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	3 E-Kurse 1 G-Kurs	3 E-Kurse <i>befriedigend</i>	<i>verbleibender G-Kurs gut</i>	<i>befriedigend</i>	<i>befriedigend</i>	<u>Ausgleich in D, M, E und WP:</u> Eine Unterschreitung um eine Notenstufe in höchstens einem Fach kann nur durch eine bessere Leistung innerhalb dieser Fächergruppe ausgeglichen werden und in den übrigen Fächern können bis zu drei Minderleistungen durch ebenso viele gute Leistungen ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden. ----- Keine Möglichkeit, den Kurs zu wechseln in den Fächern der ZP 10 (D, M, E). ----- Nachprüfungsmöglichkeit: Eine Nachprüfung ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note die Berechtigungsbedingungen erfüllt werden. Das Nachprüfungsfach kann nicht zum Ausgleich (s.o.) herangezogen werden. Keine Nachprüfungen in den Fächern der ZP 10 (D, M, E) möglich.

* Fächergruppe I: D, M, E, WP. CH gehört nicht zur Fächergruppe I, wird aber bei der erforderlichen Anzahl der E-Kurse berücksichtigt.